

Offenlegungsbericht

gem. CRR, Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rats vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/12

zum 31.12.2017

der

Walser Raiffeisen Holding eGen (verantwortet durch die Walser Privatbank AG)

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlage	2
2	Allgemeine Grundsätze	2
2.1	Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Art. 431)	2
2.2	Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432)	2
2.3	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433)	3
2.4	Mittel der Offenlegung (Art. 434)	3
3	Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung	3
3.1	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)	3
3.2	Anwendungsbereich (Art. 436)	11
3.3	Eigenmittel (Art. 437)	12
3.4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438)	16
3.5	Gegenparteausfallrisiko (Art. 439)	17
3.6	Kapitalpuffer (Art. 440)	18
3.7	Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441)	18
3.8	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442)	18
3.9	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)	19
3.10	Inanspruchnahme von ECAI (External Credit Assessment Institutions) (Art. 444)	21
3.11	Marktrisiko (Art. 445)	22
3.12	Operationelles Risiko (Art. 446)	23
3.13	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)	23
3.14	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)	24
3.15	Risiko aus Verbriefungen (Art. 449)	25
3.16	Vergütungspolitik (Art. 450)	25
3.17	Verschuldung (Art. 451)	28
4	Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden	31
4.1	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452)	31
4.2	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)	31
4.3	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454)	32
4.4	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455)	32

1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage des Offenlegungsberichts stellen Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rats vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/12 (die sog. Capital Requirements Regulation, kurz CRR) in Verbindung mit der EBA Guideline für die Offenlegung der Anforderungen unter Teil 8 der Verordnung 575/2013 (EBA/GL/2016/11) dar.

Mit dem vorliegenden Bericht zum 31. Dezember 2017 legt der Konzernverbund Walser Raiffeisen Holding eGen alle gemäß CRR zu diesem Stichtag geforderten qualitativen und quantitativen Informationen offen. Die Verantwortung der Offenlegung übernimmt die Walser Privatbank AG als oberstes Kreditinstitut des Konzerns in Österreich. Der Offenlegungsbericht tritt als zusätzliches Dokument neben den „Dualen Konzernabschluss 2017 der Walser Raiffeisen Holding eGen (UGB und BWG) / Gesamtkonzern“. Basis der quantitativen Angaben des vorliegenden Berichts ist das UGB, das zum Berichtsstichtag Grundlage für die Erstellung von aufsichtsrechtlichen Meldungen gemäß CRR war. Offengelegt werden insbesondere Informationen über das Eigenkapital sowie über die wesentlichen Risiken und deren Beurteilung.

Die Gliederung des Offenlegungsberichts richtet sich nach der Artikel-Abfolge des Teils 8 der CRR. Die bei Dokumentenstand verfügbaren EBA-Templates werden genutzt.

Sofern nicht anders im Text erwähnt, beziehen sich alle Art.-Angaben auf die CRR.

Den Offenlegungsbericht erachten wir als Teil des Strategie- und Risikodokumentariums unseres Konzerns.

2 Allgemeine Grundsätze

2.1 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Art. 431)

Art. 431 (1)

Gemäß Art. 431 (1) haben Kreditinstitute die in Teil 8 Titel II genannten Informationen („technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung“) vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 (nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen) offenzulegen. Diese Anforderung erfüllen wir mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht.

Art. 431 (3)

Gemäß Art. 431 (3) haben Institute in einem formellen Verfahren festzulegen, wie sie ihren in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen. Sie sollen über Verfahren verfügen, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und die Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählen. Die Institute sollen ferner über Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln. Ein solches Verfahren gewährleisten wir einerseits dadurch, dass die Erfüllung der Offenlegungspflichten in enger Abstimmung mit dem Revisionsverband Raiffeisen Vorarlberg erfolgt und damit im Einklang mit den Standards der Raiffeisenbank-Gruppe Vorarlberg steht. Andererseits wahren wir ein strenges Vieraugenprinzip hinsichtlich der Angemessenheit der offengelegten Informationen und des beschriebenen Risikoprofils, das einen prozessualen Einbezug aller relevanter Facheinheiten vorsieht sowie auch eine abschließende Billigung unseres Vorstands beinhaltet.

2.2 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432)

Art. 432 (1)

Gemäß Art. 432 (1) sehen wir von der Offenlegung von einigen Informationen, die in Titel II genannt sind, ab, da wir sie als *nicht wesentlich* ansehen.

Art. 432 (2)

Gemäß Art. 432 (2) sehen wir von der Offenlegung von einigen Informationen ab, sofern wir diese als *Geschäftsgeheimnis* oder als *vertraulich* ansehen.

Art. 432 (3)

Gemäß Art. 432 (3) weisen wir explizit an relevanter Stelle auf den Gebrauch dieser Ausnahmen hin. Bei der Beurteilung wenden wir die diesbezügliche EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/14 vom 23.12.2014 an. Vorbehalte in diesem Sinne ergeben sich insbesondere aus unwesentlichen Sachverhalten aufgrund ihrer geringen Größe und ihres geringen Einflusses einer Information auf unser Gesamtrisiko- und Profil, aufgrund unserer stark regional fokussierten Tätigkeit im Kundenkreditgeschäft und der damit einhergehenden Wettbewerbsposition sowie aus dem vertraulichen Umgang mit unseren Kunden im Geschäftsfeld Private Banking.

2.3 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433)

Art. 433

Gemäß Art. 433 sehen wir die einmal jährliche Offenlegung der erforderlichen Angaben aufgrund der Merkmale unserer Geschäfte als ausreichend an. Die Indikatoren der EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/14 vom 23.12.2014 treffen nicht für unseren Konzern zu. Bei der Offenlegung berücksichtigen wir das Datum der Veröffentlichung des Dualen Konzernabschlusses 2017 der Walser Raiffeisen Holding eGen.

2.4 Mittel der Offenlegung (Art. 434)

Art. 434 (1)

Als Medium für diese Offenlegung wird gem. Art. 434 (1) die Homepage der Walser Privatbank AG unter dem Link

<https://www.walserprivatbank.com/impressum.html>

verwendet.

Auf der Homepage der Walser Raiffeisen Holding eGen erfolgt unter

<http://www.raiffeisenholding.at/impressum>

eine entsprechende Verlinkung darauf.

Art. 434 (2)

Sofern erforderliche Angaben gem. Teil 8 Titel II CRR bereits Teil des veröffentlichungspflichtigen Dualen Konzernabschlusses 2017 der Walser Raiffeisen Holding eGen sind oder bereits aus anderweitigen frei zugänglichen Quellen hervorgehen, weisen wir unter Angabe des Mediums darauf hin und verzichten ggf. auf eine weitere Darstellung im vorliegenden Offenlegungsbericht.

3 Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

3.1 Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)

Art. 435 (1) a bis d

Alle Vorarlberger Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg haben ein institutionelles Sicherungssystem gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR eingerichtet und unterliegen einer Haftungsvereinbarung, die die angeschlossenen Institute absichert, insbesondere indem bei Bedarf ihre Liquidität und Zahlungsfähigkeit sichergestellt wird. Dieses institutionelle Sicherungssystem verfügt über

ein Früherkennungssystem zur Überwachung und Einstufung der Risiken und liefert einen vollständigen Überblick über die Risikosituation der einzelnen Institute und des institutionellen Sicherungssystems insgesamt.

Nach § 30 Absatz 7 BWG muss für alle zugehörigen Einzelinstitute der Walser Raiffeisen Holding eGen eine angemessene Risikoerfassung, -beurteilung, -begrenzung, -steuerung und -überwachung im Sinne der §39 und §39a BWG in Verbindung mit der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung durchgeführt werden. Da die Walser Raiffeisen Holding eGen ebenfalls als CRR-Finanzinstitut gilt, ist der Risikomanagementprozess (im Sinne des ICAAP) auf konsolidierter Risikolage des Konzernverbunds zu definieren. Derzeit werden in unsere Risikosteuerung folgende wesentliche Unternehmensteile miteinbezogen: Walser Raiffeisen Holding eGen; Walser Privatbank AG; Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG. Die Raiffeisenbank Kleinwalsertal Beteiligungsmanagement GmbH ist bereits in der Risikosteuerung der Walser Privatbank AG berücksichtigt.

Die Walser Privatbank AG ist als „oberstes“ Kreditinstitut der Gruppe in Österreich für die Erfüllung der ICAAP-Bestimmungen auch auf Gesamtkonzernebene verantwortlich. Diesbezüglich erfolgt die Übertragung der Risikomanagementverantwortung für den Konzern auf die Walser Privatbank AG. Für die Risikomanagementaktivitäten des Konzerns sind daher die Gremien der Walser Privatbank AG verantwortlich. Der Vorstand der Walser Privatbank AG legt in Erfüllung dieser übertragenen Aufgaben die Standards für das Risikomanagement, d.h. risikopolitischen und risikoorganisatorischen Leitlinien, für den gesamten Konzern fest. Der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG als oberstes Kontrollorgan trägt die Verantwortung zur Einhaltung der Risikomanagementstandards auf Basis des vom Vorstand erstellten Konzepts. Diese Verantwortung umfasst die Festlegung der Risikostrategie, die Organisationsverantwortung für die Umsetzung und die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren.

Im Konzern wird eine Kombination aus zentralem und dezentralem Risikomanagement verfolgt. Zentral erfolgt die Verantwortung der übergeordneten Strategie- und Risikodokumentation (inkl. der Vorgabe von Leitlinien für die Risikoorganisation und Risikopolitik), die Vorgabe der die Risikomesung betreffenden Standards, die Vorgabe von Standards zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit in Form der ICAAP-Regularien sowie die Vorgabe von risikorelevanten Standards für die Wertpapierveranlagung, für das Kundenkreditgeschäft und für das Interbankengeschäft. Dezentral dagegen ist die operative Umsetzung dieser Standards auf Einzelinstitutsebene organisiert.

Die Risikostrategie basiert auf verschiedenen risikopolitischen und risikoorganisatorischen Grundsätzen. Diese auf das Sicherheitsziel ausgerichteten zentralen Verhaltensregeln und Handhabungsanweisungen für den Umgang mit Risiken sind für das bereichsübergreifende Verständnis im Zusammenspiel von Unternehmenszielen und Risikomanagement entscheidend. Durch die Verabschiedung unserer Risikogrundsätze wird das Risikobewusstsein klar etabliert. Diese Grundsätze sind in unserer Konzernrisikostrategie verankert, die einem jährlichen Validierungsprozess unterliegt.

Der Vorstand bekennt sich zu einer angemessenen Risikokultur. Über die Organisationsstruktur sind die Rollen und Verantwortlichkeiten aller am Risikoprozess Beteiligten klar definiert und decken alle relevanten Risikoarten ab. Durch sinnvolle und risikoadäquate Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Bereichen erfolgt eine Funktionstrennung, um die Objektivität sicherzustellen und gleichzeitig Interessenskonflikte zu vermeiden. Für alle relevanten und quantifizierbaren (wesentlichen) Risikoarten ist der Risikoappetit in Form von entsprechenden Risikolimits festgelegt. Diese werden laufend gemessen und überwacht. Auch gibt es für alle wesentlichen Prozesse angemessene und wirksame Kontrollmechanismen.

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist eine verantwortungsvolle Risikopolitik und damit die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit unseres Konzerns. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu stärken. Die Geschäftspolitik ist grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei unklarer und unüberschaubarer Risikolage das Vorsichtsprinzip angewendet wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte gehen grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken sowie ein standardisierter Produkteinführungsprozess voraus. Sämtliche Risiken sind mit dem Instrumentarium des Risikomanagements zu steuern. Bei den wesentlichen Ri-

sikoarten strebt die Bank ein der Struktur, Komplexität, Größe und Personalausstattung angemessenes Niveau des Risikomanagements an, welches sich an Best-Practice Ansätzen orientiert.

Der Risikovorstand der Walser Privatbank AG ist in seiner Verantwortung als oberster Risikomanager des Konzerns für die Umsetzung der vom Gesamtvorstand festgelegten Leitlinien verantwortlich. Er verpflichtet sich, ein konzernweites Risikomanagement einzuführen und umzusetzen, das insbesondere konzernweite Standards für die Risikomessung, Standards zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit und risikobezogene Standards für die Geschäftssegmente enthält. Er hat eine, den getätigten Geschäften, in Art, Umfang und Komplexität gerecht werdende Verteilung der Verantwortlichkeiten bzw. Aufgaben zu regeln. Hierfür sind eine entsprechende Organisationsstruktur (Aufbauorganisation) zu schaffen und adäquate Risikomanagementprozesse festzulegen.

Unser Haus setzt auf eine konsequente Trennung von Marktbereichen und Marktfolgebereichen, d.h. Risikosteuerungs- bzw. Risikoüberwachungsfunktionen für risikorelevantes Geschäft. Zur operativen Durchführung des Risikomanagements hat der Vorstand spezifische Komitees etabliert, welche im Rahmen delegierter Kompetenzen agieren bzw. den Vorstand bei der Entscheidungsfindung zu risikorelevanten Fragestellungen unterstützen. Da auf die Einrichtung eines Risikoausschusses gem. §39d BWG verzichtet werden kann, stellt das Konzernsteuerungskomitee die wichtigste Plattform zur Diskussion risikostategischer Aspekte auf Konzernebene dar. Das Konzernsteuerungskomitee stellt die Risikotragfähigkeit des Konzerns sicher, insbesondere die Messung der Risikoarten, die Beurteilung der Angemessenheit von Limiten, die zugehörigen Limit Auslastungen im Zeitablauf und die Risikotragfähigkeitsauslastung gesamt.

Zweites Gremium in diesem Zusammenhang ist das Asset Liability Committee, welches sich mit den Marktrisiken in der Eigenveranlagung beschäftigt und das Verlustpotenzial aus der Veränderung von Marktparametern limitiert und überwacht.

Beide Gremien tagen mindestens viermal pro Jahr oder bei Bedarf. In beiden Gremien sind u.a. der Risikovorstand, der Leiter KERS, die verantwortliche Mitarbeiterin für Risikocontrolling und Leiter Vermögensberatung und bei Bedarf die verantwortlichen Experten für Risikocontrolling und Bilanzierung. Es ist neben dem Risikovorstand selbst der Gesamtvorstand vertreten, sodass die regelmäßige gegenseitige Informationspflicht der Vorstandsmitglieder erfüllt wird. Der Gesamtvorstand der Walser Privatbank AG wiederum berichtet vierteljährlich an den Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG über die Risikosituation in Form des schriftlich verfassten Aufsichtsratsberichts. Aufgrund der in Art. 435 (2) beschriebenen personellen Verflechtungen gilt damit auch der Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen als informiert.

Das Risikocontrolling stellt sicher, dass die Risikotragfähigkeitsrechnung dem Profil und der Strategie des Institutes angemessen ist und regelmäßig an den erforderlichen Standard der Risikomesssysteme angepasst wird und neue regulatorische Anforderungen berücksichtigt werden

Die Walser Privatbank AG erstellt im monatlichen Turnus eine Risikotragfähigkeitsrechnung auf Einzelinstitutsebene sowie im vierteljährlichen Turnus auf Gesamtkonzernebene. Dabei werden die Risiken der Einzelinstitute zu den „direkten“ Risiken und Beständen der Holding konsolidiert.

Für alle relevanten und quantifizierbaren (wesentlichen) Risikoarten ist der Risikoappetit (Bank und Finanzholding) in Form von entsprechenden Risikolimits festgelegt. Diese werden laufend gemessen und überwacht. Auch gibt es für alle wesentlichen Prozesse angemessene und wirksame Kontrollmechanismen.

Grundsätzlich haben wir uns verpflichtet, die Standards der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung (ÖRE) bei der Messung und Beurteilung unserer Risiken umzusetzen. Aus diesem Grund wurde auch die Einstufung der ÖRE-Risikoarten als wesentlich bzw. unwesentlich mitübernommen und durch unsere konzernweite Risikoinventur validiert.

Für die Erstellung des Gesamtrisikoprofils sind die Beiträge der verschiedenen wesentlichen Risiken in konsistenter und systematischer Weise zu einem Gesamtrisiko zu aggregieren.

Diese ÖRE-Standards zur Risikomessung sind in Leitfäden dokumentiert und werden mindestens jährlich auf Ebene der ÖRE validiert.

Der ÖRE-Standard sieht neben einem Fortführungsansatz auch einen Liquidationsansatz vor, der uns als der sog. Extremfall (Konfidenzintervall 99,9%, 1 Jahr Risikohorizont) als internes Steuerungsszenario dient.

Folgende wesentliche Risikoarten sind Teil unseres Gesamtrisikoprofils:

Kreditrisiko: Das schulderspezifische Kreditrisiko ergibt sich aus möglichen Verlusten, die durch die mangelnde Bonität (auch als Default- oder Ausfallrisiko bezeichnet) bzw. durch Bonitätsverschlechterung (auch als Migrationsrisiko bezeichnet) der Geschäftspartner sowie durch nicht werthaltige Sicherheiten (Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken) entstehen.

Diese Risiken werden in unserer Bank sowohl bei bilanzmäßig wirksamen Geschäften als auch bei außerbilanzmäßigen Geschäften im Kundenkreditgeschäft, in der Wertpapierveranlagung und im Interbankengeschäft schlagend. Die Messung der Kreditrisiken folgt gem. ÖRE-Standard der IRB-Formel nach der CRR. Demnach ist die Zuordnung eines Ratings gem. RBG-Skala maßgeblich für die Ableitung einer Ausfallwahrscheinlichkeit sowie die Zuordnung einer Verlustrate maßgeblich zur Berechnung der Verlusthöhe im Fall eines Ausfalls. Das Fremdwährungskreditrisiko wird gem. der ÖRE-Systematik als Aufschlag auf das Kreditrisiko ausgewiesen.

Marktrisiko: Marktrisiken drücken die Gefahr möglicher ökonomischer Wertverluste aus, die durch die Veränderung von Marktpreisen oder sonstiger preisbeeinflussender Parameter entstehen. Unsere Bank ist ein Nichthandelsbuchinstitut. Während das Zinsrisiko als Teil des Marktrisikos auch aus dem Kundenkreditgeschäft herrührt, sind die anderen Bestandteile, Währungs-, Credit Spread- und Preisrisiko ausschließlich durch die Wertpapierveranlagung verursacht. Die Wertpapiere werden primär in zwei eigens aufgelegten Spezialfonds verwahrt. Die Messung der Marktrisiken folgt dem ÖRE-Standard. Die Messung des Preisrisikos erfolgt mit einem Value at Risk-Ansatz auf Basis spezifischer Marktrisikovolatilitäten von zugeordneten Preisrisikofaktoren auf Einzelpapierbasis ohne Berücksichtigung von Korrelationen. Die Berechnung des Zinsrisikos sowie des Währungsrisikos steht im Einklang mit den Meldebelegen. Für das Spreadrisiko sieht der ÖRE-Standard eine eigene Messmethodik vor. Grundsätzlich wird eine Haltedauer von 250 Tagen, d. h. ein Risikohorizont von einem Jahr, unterstellt.

Liquiditätsrisiko: Unter dem Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr, dass die jederzeitige Zahlungsfähigkeit nicht gegeben ist, weil benötigte Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen beziehungsweise nur zu erhöhten Kosten beschafft werden können. Die laufende Liquiditätssteuerung stellt sicher, dass jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zur Verfügung stehen. Der tägliche Liquiditätsbedarf wird durch das Disposition-Team überwacht. Die Liquiditätsrisikomessung folgt dem ÖRE-Standard. Es wird das strukturelle Liquiditätsrisiko mit Hilfe des Funding-Liquiditäts-VaR, basierend auf einem vereinfachten Varianz-Kovarianz Ansatz, errechnet, welcher den möglichen Barwertverlust beim Schließen der offenen Liquiditäts-Gaps darstellt.

Operationelles Risiko: Das operationelle Risiko definieren wir als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. In unserer Bank wird differenziert, ob operationelle Risiken durch bankinterne oder bankexterne Ereignisse entstehen. Hervorzuheben unter den bankinternen Ereignissen sind Personalrisiken, Compliancerisiken, Organisationsrisiken, System-/Technologierisiken und Datenverarbeitungsrisiken und Outsourcingrisiken. Seit dem Jahr 2016 verstehen wir das Rechtsrisiko als ein operationelles Risiko. Rechtsrisiko ist das Risiko wirtschaftlicher Nachteile durch die Verletzung von für unsere Bank gültigen rechtlichen Vorschriften und Gesetzen. Rechtsrisiken können insbesondere im Umfeld der Anlageberatung durch fehlerhafte oder unpräzise Beratungsleistungen, anfechtbare oder nichtige Vertragsgestaltung oder fehlenden bzw. fehlerhaften Haftungsausschluss entstehen. Externe Ereignisse sind ihrer Kausalität nach nicht durch Bankprozesse beeinflussbar. Die Messung der operationellen Risiken folgt dem ÖRE-Standard. Der für unsere Bank relevante Ansatz ist der Basisindikatorenansatz, dessen Vorteil in einer einfachen und wenig komplexen Ermittlung liegt. Das operationelle Risiko wird mit 15,0% der durchschnittlichen Betriebserträge der letzten drei Jahre festgesetzt.

Makroökonomisches Risiko: Das makroökonomische Risiko resultiert aus gesamtwirtschaftlicher Verschlechterungen im Rahmen des klassischen Wirtschaftszyklus sowie aus etwaig einhergehender Risikoparametererhöhungen. Zu den makroökonomischen Risiken wird im Konzern auch das Strategiewechselrisiko gezählt, d.h. die Unsicherheit bei der Ausrichtung von Anlagestrategien in der Ver-

mögensverwaltung aufgrund der Änderungen von makroökonomischen Umfeldfaktoren. Der ÖRE-Standard sieht die Berechnung des makroökonomischen Risikos als eine Erhöhung des Kreditrisikos, welches über mit einem Faktor von 1,25 gestresste Parameter für die Ausfallwahrscheinlichkeiten dargestellt wird. Aufgrund der Private Banking-Fokussierung wird ein entsprechender Risikoaufschlag in Höhe der höchsten Planunterschreitung des Provisionsergebnisses der letzten 10 Jahre vorgenommen.

Beteiligungsrisiko: Beteiligungsrisiken resultieren prinzipiell aus den Kapitalbeteiligungen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. Die Beteiligungen werden aus strategischen Gründen gehalten. Auch hierbei wird der ÖRE-Standard verwendet. Es wird auf das potenzielle Wertverlustrisiko der einzelnen Beteiligung abgestellt. Auf Experteneinschätzungen basierend, sind für diverse Beteiligungssegmente differenziert nach Rating Risikofaktoren abgeleitet, die das Wertverlustrisiko messen. Das Beteiligungsrisiko berechnet sich aus Verkehrswert bestehend aus Buchwert und stille Reserve multipliziert mit dem rating- und segmentinduzierten Risikofaktor.

Länderrisiko: Das Länderrisiko drückt sich aus in der Gefahr, dass Forderungen aus grenzüberschreitenden Geschäften wegen hoheitlicher Maßnahmen ausfallen können (Transfer- und Konvertierungsrisiko) sowie in der Gefahr, dass die wirtschaftliche oder politische Situation des Landes negative Auswirkungen auf die Bonität des Schuldners zur Folge hat. Potenziell können Transfer- und Konvertierungsrisiken durch grenzüberschreitendes Geschäft des Konzerns schlagend werden. Zur Messung des Länderratings wird analog dem Kreditrisikoansatz verfahren, wobei nur der unerwartete Verlust gemessen wird.

CVA-Risiko: Anpassungen der Kreditbewertung (CVA) sind Wertanpassungen von Forderungen auf Derivate auf Grund des Gegenpartei-Kreditrisikos. Als CVA-Risiko verstehen wir dementsprechend das Risiko potenzieller Marktwertverluste durch erhöhte Credit Spreads der Gegenpartei. Nachdem die Marktwerte von Derivativen mit der „risikolosen“ Zinskurve berechnet (abgezinst) werden, führt ein etwaiger höherer Credit Spread des Partners zu entsprechenden Kosten bei vorzeitigem Schließen der Position. Das CVA-Risiko wird über die aufsichtsrechtliche Meldung berechnet. Der Gesamtbetrag der Risikoposition für Anpassung der Kreditbewertung wird mit 8% multipliziert, um zu einer Pauschalanrechnung für das Risiko zu gelangen, und im Extremfall um den Faktor 1,33 gestresst.

Fremdwährungseigenmittlerisiko: Hinsichtlich von Beständen in Fremdwährung gilt, dass wir das inhärente Währungsrisiko als Aufschlag auf das Kreditrisiko erfassen. Es fließt jedoch nicht ein, dass sich zusätzlich zur Erhöhung des ökonomischen Risikos durch die Aufwertung der Risikoposition auch das regulatorische Eigenmittelerfordernis erhöht und damit wiederum weniger freie Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Es wird daher im Problemfall das Risiko der Änderung der Bemessungsgrundlage bei Fremdwährungskrediten und dadurch eine Reduktion der frei verfügbaren Deckungsmasse ermittelt. Aufgrund der Liquidationsannahme ist dies für den Extremfall nicht relevant.

Sonstige Risiken: Unter sonstige Risiken subsumieren wir die nicht einzeln aufgeführten Risikoarten. Insbesondere sind dabei das strategische Risiko und das Reputationsrisiko von besonderer Bedeutung für unsere Bank. Unter strategischem Risiko verstehen wir die negative Auswirkung auf Kapital und Ertrag durch geschäftspolitische Entscheidungen, Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld, mangelnde und ungenügende Umsetzung von Entscheidungen oder einen Mangel an Anpassung an Veränderungen. Reputationsrisiken bezeichnen die negativen Folgen, die aus einer Schädigung des Rufs unserer Bank entstehen können. Daneben erfassen wir auch das allgemeine Ertrags- und Geschäftsrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Eigenkapitalrisiko und das systemische Risiko in dieser Kategorie. ÖRE-konform wird ein 5,0%-Aufschlag auf die Summe aller anderen quantifizierten Risiken für sonstige Risiken erhoben.

Hinsichtlich Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken, Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktion, Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme und Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen verweisen auch auf den Lagebericht des Dualen Konzernabschlusses 2017 der Walser Raiffeisen Holding eGen, Kapitel 2.

Art. 435 (1) e

Hiermit bestätigen wir als Vorstand der Walser Privatbank AG, der die Risikomanagementverantwortung des Gesamtkonzerns wahrnimmt, dass die in der Walser Raiffeisen Holding eGen eingerichteten und in der Konzernrisikostategie bzw. im Konzernrisikohandbuch verankerten Risikomanagementsysteme und -verfahren dem Profil und der Geschäftsstrategie angemessen sind.

Art. 435 (1) f

Die Risikotragfähigkeit des Konzerns ergibt sich daraus, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch die Risikodeckungsmasse, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, laufend als auch im Stressfall abgedeckt sind.

Sowohl die Berechnung des notwendigen Risikokapitals als auch die Berechnung der Risikodeckungsmasse folgt dem ÖRE-Standard.

Die Festlegung des Risikoappetits bildet den Rahmen für die optimale Risikosteuerung im Konzern. Er gibt Aussage darüber, in welchem Umfang wir uns die Übernahme von Risiken leisten wollen. Der Risikoappetit ist mit maximal 90% der verfügbaren Risikodeckungsmasse im Extremfall festgelegt. Dieser Risikoappetit wird alljährlich vom Vorstand festgelegt.

Ausgehend vom Risikoappetit erfolgt die Feinsteuerung pro Risikokategorie über die Limitierung der Einzelrisiken. D. h. der Risikoappetit wird durch ein entsprechendes Limitsystem für Einzelrisiken flankiert, die im Gesamtgebilde mit dem Risikoappetit in Einklang stehen müssen.

Das Risikolimitsystem differenziert horizontal und vertikal. Einerseits begrenzen individuelle Limite pro Risikokategorie die als wesentlich identifizierten Einzelrisiken; andererseits muss das Risikolimitsystem auch dem Konzerngedanken Rechnung tragen und begrenzt die Einzelrisiken auch nach Einzelinstitut.

Zentrales Beurteilungskriterium ist die Risikoauslastung gesamt, d. h. der Anteil an der verfügbaren Risikodeckungsmasse, der bereits durch eingegangenes Risiko bzw. durch Verlustpotenziale belegt ist.

Der Vorstand steuert und limitiert die Risikotragfähigkeit auf Basis des Extremfall-Szenarios und verfolgt damit einen konservativen Ansatz in der Steuerung. Bei Überschreitung von Risikolimiten, der Risikotragfähigkeitsauslastung oder des Risikoappetits greifen Eskalationsmechanismen, die zu einer unmittelbaren Bereinigung führen.

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

9 | 32

Wesentliche Kennzahlen der Risikotragfähigkeit zum 31.12.2017 stellen sich wie folgt für das Steuerungsszenario dar:

Risiko im Extremfall der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Risiko in TEUR	Limit in TEUR	Auslastung in %
Kreditrisiko	22.974	29.000	79
<i>Kreditrisiko (exklusive Wertpapiere)</i>	18.895	24.000	79
<i>Kreditrisiko (nur Wertpapiere)</i>	4.079	4.800	85
<i>Kreditrisiko (nur Covered Bonds)</i>	0	200	0
Marktrisiko	26.695	36.700	73
<i>Zinsänderungsrisiko</i>	13.555	16.200	84
<i>Währungsrisiko offene Devisenpositionen</i>	732	1.400	52
<i>Preisrisiko</i>	9.418	15.100	62
<i>Credit Spread-Risiko</i>	2.990	4.000	75
Liquiditätsrisiko	0	1.700	0
Operationelles Risiko	5.277	5.900	89
Makroökonomisches Risiko	7.262	8.800	83
Beteiligungsrisiko	9.710	9.600	101
Länderrisiko	609	1.800	34
Credit Value Adjustment Risiko	0	0	0
Fremdwährungseigenmittelrisiko	0	0	0
Puffer für sonstige Risiken	3.626	4.700	77
Risikoanrechnung	76.154	98.200	78
Risikodeckungsmasse		123.713	
Risikotragfähigkeitsauslastung		61,6%	
Risikoappetit		79,4%	

Für den Stichtag 31.12.2017 resultierte ein Risikoappetit für den Extremfall von 79,4 %. Die Risikotragfähigkeitsauslastung betrug 61,6 %. Die Risikosituation unseres Konzerns wird aufgrund dieser Kennzahlen und Angaben als äußerst zufriedenstellend beurteilt.

Art. 435 (2) a

Unter Verwendung der Bestimmungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom November 2014 kann festgehalten werden, dass die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2017 allfällige Leitungs- und/Aufsichtsfunktionen ausgeübt haben. Die Mitglieder von Vorstand bestätigen hierbei, dass der zur Übernahme einer Organfunktion nötige Zeitaufwand mit dem Zeitaufwand für ihre derzeitigen Berufs- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten vereinbar ist.

Alle Mitglieder des Vorstands haben anhand einer qualifizierten Selbsteinschätzung bestätigt, dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen, um die Leitungsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen. Die Eignung der Vorstandsmitglieder im Sinne der Fit & Proper Policy wurde durch den Personalausschuss abschließend geprüft und per Beschlussfassung bestätigt. Die Offenlegung gemäß Art. 435 (2) a der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt, da die Mandatsbegrenzung gemäß §5 Absatz 1 Ziffer 9a BWG für Geschäftsleiter und §28 Ab-

satz 5 Ziffer 5 BWG für Aufsichtsräte nur für erhebliche Kreditinstitute gemäß §5 Absatz 4 BWG greift.

Art. 435 (2) b

Die jeweiligen Anforderungen an den Auswahlprozess richten sich nach Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen. Neben Kriterien betreffend die persönliche Zuverlässigkeit und ausreichender zeitliche Verfügbarkeit sind insbesondere die für die jeweilige Aufgabe erforderliche fachliche Eignung und Erfahrung gefordert.

Die Mitglieder des Vorstands haben ein Fit & Proper Self-Assessment zu durchlaufen, wonach die Vorstände nach ihrer fachlichen Kompetenz, der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit bzw. nach Governance-Kriterien beurteilt werden. Des Weiteren sind Prozesse etabliert, welche Verantwortlichkeiten für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen und die laufende Sicherstellung der oben angeführten Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen beinhalten.

Auf eine Offenlegung der detaillierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans gemäß Art. 435 (2) b wird unter Verweis auf die Nicht-Wesentlichkeit dieser Information gemäß Art. 432 (1) verzichtet.

Art. 435 (2) c

Im Bereich Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Zielen und einschlägigen Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad gemäß Art. 435 (2) c hat sich unser Konzern mit Maßnahmen der Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts auseinandergesetzt.

Neben dem mit zwei Personen besetzten Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen besteht der Aufsichtsrat aus acht Personen, darunter vier Frauen. Die Walser Privatbank AG hat zudem seit Juli 2015 eine Frau in den mit drei Personen besetzten Vorstand bestellt. Der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG besteht aus zwölf Personen, unter denen zwei Frauen sind.

Die Geschäftsleitung der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein zählt zwei Leiter. Dem Verwaltungsrat der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein gehören vier Mitglieder an, unter denen eine Frau ist.

Eine allgemeine Erhöhung des Frauenanteils in der ersten und zweiten Führungsebene wird angestrebt.

Art. 435 (2) d

Die Bildung eines Risikoausschusses gem. §39d BWG ist aufgrund der Bilanzsumme nicht notwendig. Neben dem regelmäßigen Bericht der Risikosituation an den Vorstand findet eine Diskussion der Risikosituation im Konzernsteuerungskomitee statt, das mindestens eine Sitzung pro Quartal abhält.

Art. 435 (2) e

Über die Risikoentwicklung wird dem Vorstand regelmäßig, sofern erforderlich auch ad-hoc, durch den Verantwortlichen der Risikocontrollingfunktion berichtet. Die Analyse der Risikotragfähigkeit auf Einzelinstituts- und Konzernebene wird dem Vorstand quartalsweise berichtet. Darüber hinaus wird die Risikoentwicklung vierteljährlich im Konzernsteuerungskomitee berichtet und analysiert. Zusätzlich wird der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG vierteljährlich schriftlich informiert. Dieser Informationsfluss beinhaltet u.a. auch signifikante Änderungen der Risikoanrechnung, der Auslastung der Risikolimits, der Überschreitung von Risikolimits und die Risikotragfähigkeitsauslastung gesamt.

Der Verantwortliche der Risikocontrollingfunktion berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie. Er überwacht die Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung der wesentlichen Risiken.

Der Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen gehört dem Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG an. Der Vorstandsvorsitzende der Walser Raiffeisen Holding eGen ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Walser Privatbank AG.

Der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG wurde in 2017 in vier turnusmäßigen Sitzungen vom Vorstand der Walser Privatbank AG über die Konzernentwicklung unterrichtet.

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

11 | 32



Der Aufsichtsrat der Walser Raiffeisen Holding eGen hielt 2017 fünf Sitzungen ab. In diesen Sitzungen wurde dieser auch über die Entwicklungen in der Walser Privatbank AG durch den Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen informiert.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG wurde 2017 in fünf Sitzungen informiert.

Ausgehend von der Verantwortung des risikoverantwortlichen Kreditinstituts des Konzerns ist durch die dargestellte personelle Verflechtung eine vollständige Gremieninformation sichergestellt.

3.2 Anwendungsbereich (Art. 436)

Art. 436 (a)

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf unseren Konzernverbund. Darunter verstehen wir im Sinne der Rechnungslegung den Konsolidierungskreis des Dualen Konzernabschlusses 2017 der Walser Raiffeisen Holding eGen, im Sinne der Risikosteuerung den unter Art. 435 dieses Offenlegungsberichts beschriebenen Konsolidierungskreis sowie im Sinne der CRR den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

Art. 436 (b)

Nachfolgend die Darstellung der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegung, Risikosteuerung und Aufsichtszwecke:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil (durchgerechnet)	Konsolidierung Rechnungslegung nach UGB	Konsolidierung Risikosteuerung (ICAAP)	Konsolidierung Aufsichtszwecke nach CRR
Walser Raiffeisen Holding eGen	100%	vk	vk	vk
Walser Privatbank AG	75%	vk	vk	vk
Raiffeisenbank Privatbank Liechtenstein AG	11,25%	vk	vk	vk
Raiffeisenbank Kleinwalsertal Beteiligungsmanagement GmbH	75%	vk	vk	vk
Raiffeisenbank Privatbank Liechtenstein AG	63,75%	vk	vk	vk
Walser Privatbank Invest SA	75%	nk	nk	vk

vk = vollkonsolidiert; tk = teilkonsolidiert nk = nicht konsolidiert

Die Walser Privatbank Invest SA als 100%ige Tochter der Walser Privatbank AG wurde auf Grund der Inanspruchnahme des Wahlrechts gem. §249 Abs. 2 UGB wegen untergeordneter Bedeutung nicht konsolidiert.

Art. 436 (c)

Es bestehen keine vorhandenen oder abzusehenden wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen.

Art. 436 (d)

Die CRR-Wertpapierfirma Walser Privatbank Invest S.A. mit Sitz in Luxemburg ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Walser Privatbank AG mit dem Zweck der Erbringung von Investitionsdienstleistungen und unterliegt der Aufsicht der CSSF. Diese wird aufgrund deren Unwesentlichkeit im ICAAP- und UGB-Steuerungskreislauf nicht geführt.

Bei den anderen nicht in die ICAAP- und CRR-Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung besteht, handelt es sich um nicht beaufsichtigte Unternehmen, für die keine Eigenmittelerfordernisse bestehen. In der ICAAP-Konsolidierung werden diese als Beteiligungen geführt.

Art. 436 (e)

Wir bestätigen, dass für die im Konsolidierungskreis Risikosteuerung und im Konsolidierungskreis Aufsichtszwecke/CRR zugehörigen Einzelinstitute Walser Privatbank AG sowie Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG die Bestimmungen gem. Art. 6 und Art. 8 CRR auch auf Solo-Basis eingehalten werden.

3.3 Eigenmittel (Art. 437)

Art. 437 (1) a

Nachfolgend die Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile zum 31.12.2017 unter Verwendung der vorgegebenen Methode (Anhang I) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel:

Überleitung Eigenkapital - Eigenmittel		
Eigenmittel (CA1)	Bilanzposten	Eigenmittel
Hartes Kernkapital (CET1)		98.716.031,91
Anrechenbare Kapitalinstrumente		69.316,00
P9. Gezeichnetes Kapital	69.316,00	
P9. abzgl.gekündigtes Geschäftsanteilekapital		
P10. Kapitalrücklagen		
Einbehaltene Gewinne		60.984.700,89
P11. Gewinnrücklagen	96.139.023,00	
P11. Freie RL nicht EM-wirksam	0,00	
P11. IPS-Rücklage	-235.704,00	
P13. Anteile anderer Gesellschafter	23.254.036,00	
P14. Bilanzgewinn	160.574,00	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis		0,00
Sonstige Rücklagen		0,00
P12. Haftrücklage	0,00	
Fonds für allgemeine Bankrisiken		0,00
P6 A. Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	
Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapital		0,00
Minderheitsbeteiligungen		7.294.359,56
Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen		0,00
Abzugs- u. Korrekturposten aufgr. Anpassungen d. harten Kernkapitals		0,00
(-) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00
(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte		-618.175,54
A9. abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände	-618.175,54	
Sonstige Anpassungen / Abzüge vom harten Kernkapital		30.985.831,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		0,00
P8. Zusätzliches Kernkapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 3 der VO 575/2013	0,00	
P8b. Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG	0,00	
Kernkapital (T1)		98.716.031,91
Ergänzungskapital (T2)		0,00
Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen		0,00
Auslaufende Instrumente des Ergänzungskapitals (Nachrangeinlagen, Haftsummenzuschlag gem. Übergangsbestimmungen, Neubewertungsreserve)		0,00
Allgemeine Kreditrisikoanpassung gem. Art. 62 lit c) der VO (EU) Nr. 575/2013		2.518.242,11
P7. Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013	0,00	
Eigenmittel (CA1)		101.234.274,02

Art. 437 (1) b und c

CET1 – hartes Kernkapital: Das harte Kernkapital besteht aus den Geschäftsanteilen der eGen, den einbehaltenen Gewinnen der vergangenen Jahre, den Minderheitsanteilen und dem Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung. Die Bilanzposten P9 (Gezeichnetes Kapital), P11 (Gewinnrücklagen) und P13 (Anteile anderer Gesellschafter) bilden das harte Kernkapital, lediglich die IPS-Rücklagen als Unterposten von P11 andere Rücklagen sind nicht Teil des harten Kernkapitals.

T1 Kernkapital: Es liegt kein zusätzliches Kernkapital vor.

T2 Ergänzungskapital: Die Übergangsbestimmungen bis 2018 werden für die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen nach Art. 62 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in Anspruch genommen. Das Ergänzungskapital folgt den Bestimmungen des §57 BWG. Die Haftrücklage nach P12 wird auf Konzernebene auf die Gewinnrücklagen umgewidmet.

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

14 | 32



Die Walser Raiffeisen Holding eGen hat zum 31.12.2017 1.333 Stück Geschäftsanteile begeben, deren Inhaber den beruflichen oder privaten Lebensmittelpunkt im Kleinwalsertal haben. Die Bedingungen sind in der Satzung geregelt.

Von der Walser Privatbank AG wurden 2.530.000 Stück nicht börsennotierte Namensaktien begeben, wovon zum 31.12.2017 ein Anteil von 81,97 % durch die Walser Raiffeisen Holding eGen gehalten wird. Seitens der Holding findet ein freiwilliger Aktienankauf und -verkauf statt. Die vollständigen Bedingungen des Aktienhandels sind in einer internen Richtlinie geregelt. Die Bedingungen richten sich nach dem Aktiengesetz.

Die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG hat 200.000 Stück nicht börsennotierte Namensaktien begeben, wovon mittelbar oder unmittelbar zum 31.12.2017 ein Anteil von 100 % durch die Walser Privatbank gehalten wird. Es findet kein Handel der Aktien statt.

Nachfolgend die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente unter Verwendung des Musters (Anhang II) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel für die Aktien der Walser Privatbank AG:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Template gem. Anhang II)		
1	Emittent	Walser Privatbank AG
2	Einheitliche Kennung	ISIN: AT0000929161
3	Für das Instrument geltendes Recht	auf Inhaber lautende Stückaktien im Sinne des § 10 Aktiengesetz
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelung	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp	Grundkapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	12.936 Tsd. Euro
9	Nennwert des Instruments	12.936 Tsd. Euro
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nicht kündbar
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "dividenden-Stopps"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

15 | 32



Nachfolgend die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente unter Verwendung des Musters (Anhang II) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel für die Aktien der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Template gem. Anhang II)		
1	Emittent	Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG
2	Einheitliche Kennung	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	auf Inhaber lautende Stückaktien im Sinne des § 10 Aktiengesetz
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelung	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp	Grundkapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	20.000 Tsd. CHF
9	Nennwert des Instruments	20.000 Tsd. CHF
9a	Ausgabepreis	20.000 Tsd. CHF
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nicht kündbar
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "dividenden-Stoppes"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Die Mitgliedsanteile der Walser Raiffeisen Holding eGen erachten wir aufgrund deren Volumen als unwesentlich und verzichten daher auf die Darstellung deren Hauptmerkmale.

Art. 437 (1) d

Da keine Übergangsregelungen für die Eigenmittelelemente benutzt werden, kommt das Muster für die Übergangszeit bis 31.12.2017 (Anhang VI) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf die Eigenmittel nicht zur Anwendung.

Art. 437 (1) e

Gem. Art. 36 (1) b wurden von den Positionen des harten Kernkapitals die immateriellen Vermögensgegenstände abgezogen. Als Korrekturposten wurden beim harten Kernkapital die beiden Posi-

tionen „anrechenbare Minderheiten“ und „Subkonsolidierung Unterschiedsbeträge“ berücksichtigt. Es werden keine Beschränkungen des Ergänzungskapitals ausgewiesen.

Art. 437 (1) f

Die Kernkapitalquote zum 31.12.2017 beträgt 26,04 % und die Gesamtkapitalquote 26,7 %. Die Berechnungsgrundlagen werden gem. EU-Verordnung ermittelt.

3.4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438)

Art. 438 a

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten ist ein Risikotragfähigkeitskonzept implementiert. Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils wird damit sichergestellt, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Wir verweisen auf die in Art. 435 dargestellten Risikoberichts- und Risikomesssysteme.

Art. 438 b

Eine Offenlegung des Ergebnisses über die Beurteilung des internen Kapitals wurde von der zuständigen Behörde nicht gefordert; daher ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Art. 438 c

Wir berechnen die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR (Standardansatz). Zum 31.12.2017 ergibt sich folgende Aufstellung der Eigenmittelerfordernisse nach den Forderungsklassen gem. Art. 107 CRR für das Kreditrisiko:

Forderungsklasse der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	gewichtete Risi- kposition Werte in Tsd. Euro	Eigenmittel- erfordernis Werte in Tsd. Euro (8% der gewichteten Risikoposition)
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
öffentliche Stellen	245	20
multilaterale Entwicklungsbanken	365	29
internationale Organisationen	0	0
Institute	24.388	1.951
Unternehmen	62.103	4.968
Mengengeschäft (Retail)	34.734	2.779
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	43.124	3.450
ausgefallene Risikopositionen	4.612	369
mit besonders hohen Risiken verbunden Risikopositionen	0	0
gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0
Institute und Unternehm mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) Investmentfondsanteile	56.553	4.524
Beteiligungspositionen	7.002	560
sonstige Posten	77.144	6.171
Summe	310.270	24.821

Art. 438 d

Der IRB-Ansatz gem. Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR wird im Konzern nicht angewandt; daher ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Art. 438 e

Wir haben im Geschäftsjahr 2017 keine Handelsbuchtätigkeit gemäß Art. 92 (3) b betrieben.

Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Fremdwährungsrisiko gemäß Art. 92 (3) c 621 TEUR. Zu diesem Stichtag bestand kein Mindesteigenmittelerfordernis zum Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko.

Art. 438 f

Das gesamte Eigenmittelerfordernis zum 31.12.2017 teilt sich wie folgt auf:

Eigenmittelanforderungen der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	gewichtete Ri- sikoposition Werte in Tsd. Euro	Eigenmittel- erfordernis Werte in Tsd. Euro (8% der gewichte- ten Risikoposition)
Kreditrisiko	310.270	24.821
Fremdwährungsrisiko	7.758	621
Operationelles Risiko	61.059	4.884
Gesamt	379.087	30.326

Die berechnete Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko unseres Konzerns gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR beträgt 4.884 TEUR.

3.5 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439)

Wir beziehen uns auf das Eigenmittelerfordernis für die Anpassung der Kreditbewertung gem. CRR (CVA).

Art. 439 a

Die Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos gem. Säule 1 und Säule 2 erfolgt identisch und anhand der Regelungen in Art. 381 bis Art. 386. Nicht zum CVA-Risiko gehören Geschäfte mit zentralen Gegenparteien (Art. 382 Nr. 3 CCR), nicht-finanziellen Gegenparteien (Art. 382 Nr. 4a CRR) und mit Gegenparteien, denen ein Risikogewicht von 0% beigemessen wird (Art. 382 Nr. 4d CRR).

Eigenmittelerfordernisse für Lombardgeschäfte unter Hereinnahme von Wertpapiersicherheiten werden im Rahmen des gewöhnlichen Kreditrisikoansatzes bemessen. Repo-Geschäfte werden über die SIX-Plattform abgewickelt. Zinsderivate werden ausschließlich über unser Zentralinstitut abgeschlossen.

Art. 439 b bis i

In der Walser Privatbank AG bestehen zum Stichtag vier Swappeschäfte zur Zinsabsicherung aus dem Kundenkreditgeschäft. Sowohl in der Walser Privatbank AG als auch in der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG bestehen zum Stichtag keine Risikopositionen aus Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenverleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist gem. Art. 271 (2).

3.6 Kapitalpuffer (Art. 440)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Die antizyklische Kapitalpuffer-Quote gemäß §23a Abs. 3 BWG für im Inland gelegene wesentliche Kreditrisikopositionen gem. §4 (3) KP-V wurde ab 2016 angewendet.

3.7 Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441)

Unser Konzern wird gem. §7 KP-V nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) gemäß Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU eingestuft. Die EBA-Leitlinien und der zugehörige techn. Durchführungsstandard sind daher nicht anzuwenden.

3.8 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442)

Art. 442 a

Gemäß Art. 442 a sind die Definitionen für Kreditrisikoanpassungen offen zu legen. Für Rechnungslegungszwecke wurden keine eigens entwickelten Definitionen von „überfällig“ und „wertgemindert“ (notleidend) formuliert. Die Definition eines Ausfalls folgt Art. 178.

Ein Ausfall eines bestimmten Schuldners gilt als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eintreten: Eine wesentliche Forderung ist überfällig („überfällig“) oder es ist unwahrscheinlich, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird („notleidend“).

Ein Ausfall tritt ein, wenn folgende Kriterien zutreffen („überfällig“):

- 90 Tage ununterbrochene Überziehung/Rückstand
- Summe der Überziehungen \geq 2,5 % der Summe aller eingeräumten Rahmen des Kunden und
- die Gesamtüberziehung überschreitet die Bagatellgrenze von 250 EUR
- die Überziehung ist bonitätsbedingt

Des Weiteren tritt ein Ausfall ein, wenn folgende Kriterien zutreffen („notleidend“ / Bonitätseinstufung von 5,x gem. RBGV-Skala):

- Konkurs-/Insolvenzverfahren
- Direktabschreibung
- Auflösung EWB gegen Abschreibung
- Lizenzentzug
- Zahlungsstopp
- Fällig Stellung und erwarteter Verlust
- Forderungsverzicht / Reststrukturierung
- Zinsfreistellung
- Verlust bei Forderungsverkauf
- Bildung EWB

Art. 442 b

Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung. Nach §206 und §207 UGB sind uneinbringliche Forderungen direkt abzuschreiben, zweifelhafte mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Hier folgt das Steuerrecht dem Handelsrecht.

Für die Bewertung von Forderungen sind grundsätzlich die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Für die Beurteilung der Einbringlichkeit der Außenstände sind die Kenntnisse zum Zeitpunkt

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

19 | 32

der Bilanzerstellung zu berücksichtigen. Der Tag der Unterzeichnung der Bilanz durch den Vorstand gilt als Bilanzstellungszeitpunkt.

Abschreibung uneinbringlicher Forderungen: Uneinbringlichkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die Möglichkeit der künftigen Realisierung so fern liegt, dass in einem absehbaren Zeitraum mit ihr nicht mehr gerechnet werden kann. In diesem Fall sind uneinbringliche Forderungen voll abzuschreiben.

Wertberichtigungen zweifelhafter Forderungen: Für eine zweifelhafte Forderung ist eine Wertberichtigung in Höhe des voraussichtlichen Verlustes zu bilden. Ab einer Ratingnote von 4,0 ist zu prüfen ob gegebenenfalls ebenfalls eine Wertberichtigung zu erfolgen hat. Der Berichtigungsbetrag errechnet sich aus den Kontosalden abzüglich der Sicherheiten.

Art. 442 c-h

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 442 c bis h keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 442 i

Gemäß Art. 442 i wird mitgeteilt, dass für erkennbare Risiken bei Kreditnehmern Einzelwertberichtigungen, Portfoliowertberichtigungen und Rückstellungen gebildet wurden. Sie haben sich im Berichtsjahr 2017 wie folgt entwickelt:

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern (Werte in Tsd. Euro)	Stand 01.01.2017	Zuführungen	Auflösungen	Verbrauch	Stand 31.12.2017
Wertberichtigungen	16.733	275	-2.345	-199	14.464
Rückstellungen	100	-	-40	-	60
Gesamt	16.833	275	-2.385	-199	14.524

Die Erhöhung der Wertberichtigung wurde direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen. Darüber hinaus wurden direkte Forderungsabschreibungen in Höhe von EUR 555,00 vorgenommen. Die Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen betragen EUR 9.763,00.

3.9 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)

Zur Offenlegung gemäß Art. 443 „unbelastete Vermögenswerte“ wird festgestellt, dass alle Vermögenswerte unbelastet sind, mit Ausnahme der nachstehend angeführten Vermögensgegenstände. Zur Deckung für hereingenommene Mündelgelder und zur Deckung für Pensionen dienen 2.010 TEUR an festverzinslichen Wertpapieren. 73.901 TEUR wurden als Deckungsstock bzw. Credit Claim bei der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg eingeliefert.

Für die Darstellung der unbelasteten Vermögenswerte der Walser Privatbank AG verwenden wir die Templates aus der diesbezüglichen EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/03 vom 27.06.2014:

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

20 | 32



WALSER
PRIVATBANK

Template A-Vermögenswerte

		Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	73.901.914,00		643.462.491,00	
030	Eigenkapitalinstrumente	0,00	0,00	108.722.308,00	109.172.279,00
040	Schuldverschreibungen	2.010.084,00	2.008.740,00	15.115.756,00	15.244.560,00
120	Sonstige Vermögenswerte	0,00		448.469.758,00	

Template B-Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
		010	040
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten		
		0,00	0,00
150	Eigenkapitalinstrumente	0,00	0,00
160	Schuldverschreibungen	0,00	0,00
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0,00	0,00
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen		
		0,00	0,00

Template C-Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	0,00	0,00

Template D-Angaben zur Höhe der Belastung

Buchwert belastete Vermögenswerte und Sicherheiten	73.901.914,00	11,49%
Buchwert gesamte Vermögenswerte und Sicherheiten	643.462.491,00	

Sicherheiten wurden keine entgegen genommen.
Damit verbundene Verbindlichkeiten liegen nicht vor.

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

21 | 32



In der Raiffeisenbank Liechtenstein AG liegen keine belasteten Vermögenswerte zum Stichtag vor. Sicherheiten wurden keine entgegen genommen. Damit verbundene Verbindlichkeiten liegen nicht vor.

Für die Darstellung der Bedeutung der Belastung von Vermögensgegenständen auf unser Geschäfts- und Finanzierungsmodell gem. EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/03 vom 27.06.2014 weisen wir nachfolgende Angaben aus (derzeit nur die Walser Privatbank AG betreffend):

- a) Wichtigste Belastungsquellen: Die belasteten Vermögenswerte dienen als Sicherheiten für Mündelgelder sowie die gebildete Pensionsrückstellung bzw. wurden als Deckungsmasse bei der RLB eingereicht.
- b) Entwicklung der Belastung im Zeitablauf: Die Belastung im Zeitablauf ist sehr stabil, da sich weder bei den Mündelgeldern noch bei den Pensionsrückstellungen größere Änderungen ergeben.
- c) Belastungsstruktur zwischen Unternehmen derselben Gruppe: Es bestehen keine gegenseitigen belasteten Sicherheiten zwischen der Walser Privatbank AG und der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG.
- d) Angaben zur Überbesicherung: Insgesamt besteht eine Überbesicherung.
- e) Allgemeine Beschreibung der Besicherungsvereinbarungen: Die Höhe der erforderlichen Besicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Besicherung von Mündelgeldern bzw. Pensionsrückstellungen.
- f) Anteil der unbelasteten sonstigen Vermögenswerte, die nicht zur Besicherung in Frage kommen: Es bestehen keine unbelasteten sonstigen Vermögensgegenstände die nicht für eine Besicherung in Frage kommen.

3.10 Inanspruchnahme von ECAI (External Credit Assessment Institutions) (Art. 444)

Art. 444 a

Wir ziehen für die Zwecke der Risikogewichtung von Risikopositionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR Ratings externer Rating-Agenturen heran.

Prinzipiell können die Ratings aller von der FMA anerkannten Ratingagenturen herangezogen werden.

Die Ratings folgender Rating-Agenturen sind derzeit in Österreich von der FMA anerkannt: Fitch Ratings, Moody's Investors Service Ltd., Standard & Poors und Dominion Bond Ratings Services.

Wir verwenden derzeit Ratings der Agenturen Moody's Investors Service Ltd., Standard & Poors und Fitch.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit werden nur für die Gewichtung von

- Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken
- Forderungen an regionale und lokale Gebietskörperschaften
- Forderungen an öffentliche Stellen
- Forderungen an Institute
- Forderungen an Unternehmen
- gedeckte Schuldverschreibungen

externe Ratings zur Beurteilung der Kreditqualität herangezogen.

Art. 444 c

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Art. 138 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind, entspricht den Vorgaben der CRR-Mappingverordnung (BGBL. II Nr. 382/2013), und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Grundsätzlich wird bei Vorliegen mehrerer externer Bonitätsbeurteilungen von benannten ECAI immer das schlechtere Rating zu Grunde gelegt, wobei Emissionsratings der Vorzug gegenüber Emittentenratings gegeben wird. Liegt kein Rating vor, kommt ein Risikogewicht von 100% zur Anwendung.

Art. 444 d

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gemäß CRR-Mappingverordnung der FMA vom 28.11.2013 (BGBL. II Nr. 382/2013) herangezogen.

Art. 444 e

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 444 e) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

3.11 Marktrisiko (Art. 445)

Wir haben im Geschäftsjahr 2017 keine Handelsbuchtätigkeit gemäß Art. 92 (3) b betrieben. Es bestehen keine Großkredite oberhalb der Obergrenzen der Art. 395 bis 401.

Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Fremdwährungsrisiko gemäß Art. 92 (3) c 620 TEUR. Zu diesem Stichtag bestand kein Mindesteigenmittelerfordernis zum Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko.

Ein spezielles Zinsrisiko für Verbriefungspositionen liegt nicht vor, da hier keine Positionen im Geschäftsjahr 2017 geführt wurden.

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

23 | 32

3.12 Operationelles Risiko (Art. 446)

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und Art. 316 angewandt.

Das operationelle Risiko wurde anhand des internen Faktors „durchschnittlicher Betriebsertrag“ der Geschäftsjahre 2015 bis 2017 berechnet. Davon 15 % ergibt das Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko von 4.885 TEUR.

Faktor der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Werte in TEUR zum Jahresultimo
Betriebsertrag 2015	33.898
Betriebsertrag 2016	34.172
Betriebsertrag 2017	29.624
Durchschnitt	32.565

3.13 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)

Art. 447 a

Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

Art und Ziel der Beteiligung	Stand 31.12.2017 in Tsd. Euro
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	3.838
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	18.773
Beteiligungen	22.611

Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	500
Anteile an verbundenen Unternehmen	500

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	23.111
---	---------------

Bei allen Beteiligungen handelt es sich um strategische Beteiligungen.

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, sofern nicht anhaltende Verluste, verringertes Eigenkapital und/oder ein verminderter Ertragswert eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert bzw. auf den Börsenkurs erforderlich machen.

Im Fall von dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den Buchwert vorgenommen.

Art. 447 b

Die Walser Raiffeisen Holding eGen hält zum 31.12.2017 an folgenden Unternehmen strategische Beteiligungen mit einem Buchwert von größer als 1 Tsd. Euro:

Beteiligung der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Buchwert in Tsd. Euro zum 31.12.2017	Verkehrswert in Tsd. Euro zum 31.12.2017
Kleinwalsertaler Bergbahn Aktiengesellschaft, Riezlern	9.739	
Ifen Hotel Errichtungs- und Besitz GmbH, Hirschegg	7.025	
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Bregenz	3.838	
Regionalverkehr Allgäu GmbH, Oberstdorf	1.805	
Bioenergie Heizwerk Kleinwalsertal eGen, Hirschegg	95	
Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft, München	66	
Nordische Skisport GmbH & Co. KG, Oberstdorf	39	
Vorarlberger Raiff. Funk. eGen	4	
Summe	22.611	

Anteile an verbundenen Unternehmen	Buchwert in Tsd. Euro zum 31.12.2017	Verkehrswert in Tsd. Euro zum 31.12.2017
Walser Privatbank Invest S.A.	500	
Summe	500	

Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	23.111	
---	---------------	--

Bei den angeführten Beteiligungen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Anteile. Für diese liegt kein Marktwert vor.

Art. 447 c

Bei den unter Art. 447 b aufgeführten Beteiligungen handelt es sich nicht um an einer Börse gehandelte Anteile.

Art. 447 d

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 447 c) und d) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 447 e

Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Abwertungen vorgenommen.

3.14 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)

Art. 448 a

Zinsänderungsrisiken werden analog zum Verfahren in der Zinsänderungsrisikostatistik mittels 200bp Shift der Zinsstrukturkurve ermittelt. Hierzu werden die aktuellen Marktzinssätze für alle Restlaufzeiten um 200bp verschoben und die sich daraus ergebende Barwertveränderung der Zinspositionen errechnet. Die Messung des Zinsrisikos erfolgt quartalsweise für die Walser Privatbank AG, für die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG und auf Ebene des Konzerns entsprechend den Bestimmungen der Zinsrisikostatistik. Die Schwankungen der Zinsrisiken werden regelmäßig analysiert, im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse dargestellt und ihrem Zinsrisikolimit sowie der regulatorischer Obergrenze für den Zinsrisikokoeffizienten gegenüber gestellt.

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

25 | 32

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit sind Regelungen in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen werden marktübliche Referenzzinssätze angewandt.

Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind auf Grund der geringen Volumen dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem werden Vorfälligkeitsentschädigungen berechnet, die diese Risiken einpreisen.

Art. 448 b

Die Schwankungen des Zinsrisikos auf Basis der Zinsänderungsstatistik stellen sich über das Geschäftsjahr 2017 wie folgt dar:

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Wert in TEUR	Stichtag
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	10.596	30.03.2017
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	6.100	30.06.2017
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	8.116	30.09.2017
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	10.696	31.12.2017

Die Hauptwährung stellt der Euro dar.

3.15 Risiko aus Verbriefungen (Art. 449)

Es besteht keine Aktivität im Segment der Verbriefungen.

3.16 Vergütungspolitik (Art. 450)

Art. 450 (1) a

Der Vergütungsausschuss der Walser Privatbank AG hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 die aktuelle Vergütungsrichtlinie und die darin enthaltenen Präzisierungen der Walser Privatbank AG gemäß der Betriebsvereinbarung C&B in der Fassung vom 21. August 2015 zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass die dort beschriebene Vergütungspolitik der Art, dem Umfang und der Komplexität des Bankgeschäfts der Walser Privatbank AG angemessen ist. Insgesamt tagte der Personal- & Vergütungsausschuss der Walser Privatbank im Jahr 2017 einmal am 7. Dezember 2017.

Die Teilnehmer des Personal- & Vergütungsausschusses sind: Dr. Andreas Gapp (Vorsitzender), Dr. Herbert Fritz (Ausschussstellvertreter), Dr. Ralf Geymayer und Michael Zunzer (Betriebsratsmitglied), Gerhard Fritz (Betriebsratsmitglied).

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements erfolgt gegenüber den Mitarbeitern unter Einbindung des Vorstandes und Aufsichtsrates, beziehungsweise gegenüber der Geschäftsleitung durch den Vorstand und Aufsichtsrat. Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat.

Art. 450 (1) b

Generelle Zielsetzung der Capital Requirements Directive und der Capital Requirements Regulation ist es aus personalwirtschaftlicher Sichtweise, exzessives Risikoverhalten innerhalb von Kreditinstituten einzuschränken bzw. zu unterbinden, welches durch unangemessene Vergütungssysteme hervorgerufen oder verschärft wird.

Die Vergütungsrichtlinie der Walser Privatbank ist durch die ausgewogene Berücksichtigung monetärer Gehaltsbestandteile und nicht-monetärer Anreizfaktoren gekennzeichnet.

Die Fixgehälter der Angestellten sind nach Berufsbildern und Stufen anhand des Grundsatzes der Marktkonformität ausgestaltet. Die Einstufung der Person innerhalb des Gehaltsbandes erfolgt auf Basis der jeweiligen Anforderungen, Verantwortungen und Kompetenzen der Stelle sowie der Erfah-

rung und Leistung der jeweiligen Person. Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche. Der variable Vergütungsbestandteil bestimmt sich dabei sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien und spiegelt in höherem Maße wider, ob die Mitarbeiter das gewünschte Verhalten zeigen, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln. Auf diese Weise können keine Anreize entstehen, die die Mitarbeiter veranlassen können, ihre persönlichen Interessen oder die Interessen des Rechtsträgers zum potenziellen Nachteil von Kunden oder Kundeninteressen zu stellen.

Für jene Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt ("Identified Staff"), sind zudem weitere mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbarte Vergütungsgrundsätze und -praktiken festgelegt worden. Die Bewertung der leistungsgebundenen Vergütung soll sich auf längerfristige Leistungen gründen und die damit zusammenhängenden Risiken mitberücksichtigen.

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement des Konzerns vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Art. 450 (1) c

Vor dem Hintergrund des aktuellen FMA Rundschreibens zu den §§39 Abs. 2, 39b und 39c BWG wurde für den Personenkreis des Identified Staff der Proportionalitätsgrundsatz angewendet, wonach eine zugesprochene variable Vergütung, die 25% des fixen Jahresgehalts oder 30.000 Euro (brutto) übersteigt, zu 60% ausbezahlt und zu 40% auf fünf Jahre zurückgestellt wird. Diese „Deferred Compensation Solution“ steht auch im Einklang mit dem aktuellen FMA Rundschreiben zur Interessenskonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen, wonach als Beispiele „guter Verfahrensweisen“ u.a. „variable Vergütungen über einen entsprechenden Zeitraum auszuzahlen sind, um den langfristigen Ergebnissen Rechnung zu tragen“. Über die Auszahlung der zurückgestellten Beträge entscheidet der Vergütungsausschuss der Walser Privatbank anhand der definierten (Nachhaltigkeits-) Kriterien.

Art. 450 (1) d

Die variablen Vergütungsbestandteile variieren pro Berufsbild (Führung, Vertrieb Private Banking, Vertrieb Retail Banking, Business Support und Bank Support) und der jeweiligen Stufe innerhalb der Berufsbilder (Junior, Professional, Senior, Senior mit Führung) zwischen 10%, 15%, 18%, 20%, 25% und 30%.

Art. 450 (1) e

Der variable Vergütungsbestandteil bestimmt sich sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien. Die Kriterien hierfür sind:

Arbeitsweise:

- Eigeninitiative, -verantwortung, Engagement und aktives Gestalten
- Kunden-/ Dienstleistungs- und Serviceorientierung

Arbeitsergebnis:

- Arbeitsqualität
- Wirksamkeit und Resultatorientierung

Beitrag zur Unternehmenskultur:

- Wertschätzendes Verhalten gegenüber externen/internen Kunden u. Geschäftspartnern
- Teamorientierung

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

27 | 32

- Förderung des gegenseitigen Vertrauens

Führungsaufgaben (falls relevant):

- vertraut Mitarbeitern, entwickelt und fördert sie
- ist Vorbild in dem was gesagt und getan wird
- kommuniziert offen und respektvoll
- gibt wertschätzendes Feedback und begreift Konflikte als Chance
- übernimmt Verantwortung und trifft Entscheidungen

Art. 450 (1) f

Siehe Art. 450 (1) e. Die Walser Privatbank bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip, so dass der variable Bonus als Leistungsanreiz grundsätzlich beibehalten wird. Die Betriebsvereinbarung Compensation & Benefits berücksichtigt, dass keine Anreize entstehen, die relevante Personen dazu veranlassen könnten, ihre persönlichen Interessen oder die Interessen der Bank zum potenziellen Nachteil von Kunden über die des Kundeninteresses zu stellen.

Art. 450 (1) g

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern Werte in Tsd. Euro	Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Unternehmensweiter Tätigkeitsbereich	Kontrollfunktionen	Sonstige	Summe
Anzahl der Mitarbeiter (gesamt in VZÄ)	12	14	55,4	50	9,50	8,60	149,50
Gesamtbetrag der Vergütung	1392	1065	5516	4159	964	733	15869
Hiervon Gesamtbetrag der variablen Vergütung	243	114	832	457	109	73	1951

Art. 450 (1) h

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern Werte in Tsd. Euro	Vorstände/ Geschäftsführung	Mitarbeiter mit Einfluss auf das Risikoprofil	Gesamt
Kategorien gemäß §39 b BWG	7 (in Köpfen) und 7 (in VZÄ)	19,10 (in VZÄ)	26,10 (in VZÄ)
Gesamtbetrag der Vergütung	1.746	2.176	3.922
Hiervon Gesamtbetrag der variablen Vergütung	86	401	487
Davon in bar	86	47	133
Gesamtbetrag der variablen zurückgestellten Vergütung	0	354	354
hiervon: verdienter Anteil im Geschäftsjahr gewährt	0	0	0
hiervon: nicht verdienter Anteil	0	0	0
Begünstigungen Neueinstellungen	0	0	0
Anzahl Mitarbeiter aus Begünstigungen Abfindungen	0	1	1
Begünstigungen bei Abfertigungen	0	10	10

Art. 450 (1) i

Die Bestimmung trifft nicht zu.

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

28 | 32

Art. 450 (1) j

Die Bezüge der Vorstände einschließlich Sachbezüge haben 2017 insgesamt 1.746 Tsd. Euro (Vorjahr: 1.830 Tsd. Euro) betragen.

Art. 450 (2)

Die Offenlegung gemäß Art. 450 (1) a für Mitglieder des Leitungsorgans unterbleibt, da die Offenlegung gem. Art. 450 (2) nur für erhebliche Kreditinstitute gemäß §5 Absatz 4 BWG greift.

3.17 Verschuldung (Art. 451)

Art. 451 (1) a bis e

Die Offenlegung der Verschuldung ist gemäß delegierten Verordnung (EU) 2015/62 ab 1. Januar 2015 durchzuführen.

Nachfolgend Details zur Verschuldungsquote unter Verwendung des Musters (Anhang I) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 200/2016 vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Verschuldungsquote:

CRR Verschuldungsquote – Offenlegungsbogen

Stichtag: 31.12.2017
Name des Unternehmens: Walser Raiffeisen Holding eGen
Anwendungsebene Konsolidierte Ebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	717.364.405,00
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0,00
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0,00
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	5.679.812,06
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	22.001.416,16
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	62.316.240,31
EU-6a	Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,00
EU-6b	Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,00
7	Sonstige Anpassungen	-618.377,66
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	806.743.495,87

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

29 | 32

Tabelle LRCOM: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	717.364.405,00
2	Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-618.377,66
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	716.746.027,34

Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	2.790.485,50
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	139.954,50
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	2.749.372,00
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,00
7	Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0,00
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0,00
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0,00
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,00
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	5.679.812,00

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	22.001.416,16
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0,00
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0,00
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,00
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0,00
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	22.001.416,16

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	62.316.240,31
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	0,00
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	62.316.240,31

Offenlegungsbericht 2017

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

11. September 2018

30 | 32



WALSER
PRIVATBANK

(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0,00
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0,00

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	98.716.031,91
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	806.743.495,81

Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	12,24 %

Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0,00

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	717.364.405,00
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,00
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	717.364.405,00
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0,00
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	47.568.752,17
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden 16.2.2016 L 39/11 Amtsblatt der Europäischen Union DE	2.091.784,61
EU-7	Institute	257.588.058,00
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	97.767.315,07
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	58.160.205,36
EU-10	Unternehmen	115.473.237,67
EU-11	Ausgefallene Positionen	4.243.422,91
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	134.471.629,21

Tabelle LRQua: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Elemente

1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die Bank überwacht das Risiko einer übermäßigen Verschuldung anhand diesbezüglich eigens erstellter monatlicher EDV-Auswertungen
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	Wesentlicher Faktor für die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote ist das Bilanzsummenwachstum sowie der Anstieg im Kernkapital durch den einbehaltenen Gewinn aus dem Vorjahr

Art. 452 (2)

--

4 Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden

4.1 Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452)

Art. 452 a bis j

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da der IRB-Ansatz nicht angewandt wird.

4.2 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)

Art. 453 a

Im Geschäftsjahr 2017 wurde bilanzielles und außerbilanzielles Netting nicht genutzt.

Art. 453 b-d CRR Angaben zu Sicherheiten

Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantien
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen der Art. 197 ff CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Forderungen“ gemäß Art. 208 CRR. Hypotheken werden dann als Sicherheit angesetzt, wenn der Marktwert des Besicherungsobjektes zumindest alle drei Jahre auf Werthaltigkeit überprüft wurde, es sei denn, die Marktsituation würde eine frühere Neubewertung erfordern. Bei Gewerbeimmobilien ist aufgrund der CRR der Marktwert jährlich zu überprüfen. Spar- und Termineinlagen in Euro werden in Höhe der Einlage angerechnet, jene in Fremdwährungen mit einem Abschlag in Höhe der Schwankungsbreiten der Währungen. Weiters werden bei der Anrechnung Laufzeitinkongruenzen beachtet. Wertpapiere werden mit dem Kurswert abzüglich eines Abschlages, der sich an der Wertpapierart orientiert, berücksichtigt.

Neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen werden auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, als Sicherheit angenommen. Als Deckungswert wird ein individueller, vorsichtiger Ansatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Bürgen ermittelt. Beim Bürgen wird daher analog zur Vorgangsweise beim Kreditnehmer die Kreditfähigkeit geprüft. Bürgschaften innerhalb wirtschaftlicher Einheiten bleiben außer Ansatz.

Bürgschaften, Kreditbesicherungsgarantien, harte Patronatserklärungen werden in der Sicherheitenbewertung gleich behandelt. Die Werthaltigkeit dieser Sicherheiten wird zumindest einmal jährlich geprüft.

Art. 453 e bis g

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 e-g CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

4.3 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454)

Art. 454

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da wir den Basisindikatoransatz zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für operationelle Risiken anwenden; somit kommt der fortgeschrittene Messansatz nicht zur Anwendung.

4.4 Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455)

Art. 455 a bis g

Es sind keine internen Modelle zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse für Marktrisiken im Einsatz.